

=
=

====

=

Stadt Sonneberg

**Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg
(Grünanlagensatzung GAS-SON) vom 02.10.2018 – veröffentlicht am 31.10.2018 im
Amtsblatt der Stadt Sonneberg, Ausgabe 10/18**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95) erlässt die Stadt Sonneberg die Satzung der Stadt Sonneberg zur Benutzung von Grünanlagen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung
- § 2 Recht auf Benutzung, Haftung
- § 3 Verhalten in Grünanlagen
- § 4 Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung
- § 5 Sondernutzung von Grünanlagen, Ausübung, Wiederherstellung
- § 6 Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche
- § 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung
- § 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren
- § 9 Beseitigungspflicht
- § 10 Platzverweis und Betretungsverbot
- § 11 Entwidmung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

=
=

=
=

====

=

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Stadt Sonneberg.

(2) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Stadt Sonneberg und deren Benutzung.

(3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Sonneberg unterhaltenen, öffentlichen Grünflächen, insbesondere Grünanlagen, Parks, Kinderspiel- und Bolzplätze, Freizeitanlagen sowie natürlich oder künstlich geschaffene Wasserflächen die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind (Anlage 1).

Sie sind Einrichtungen der Stadt Sonneberg zur allgemeinen, Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Zu den Grünanlagen gehören auch:

a) Alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Brunnen, Zäune, Plastiken, Pergolen, Vasen, Beleuchtungseinrichtungen, Kübel, Kästen und dergleichen.

b) Alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen, wie Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe sowie Wege im Anlagenbereich und dergleichen.

c) Bauliche Einrichtungen, wie Bedürfnisanstalten, Futter- und Trinkstellen, Hundetoiletten.

(5) Die Grünanlagen dienen als Ruhezone der Erholung und Entspannung und zum Teil (z.B. Kinderspielplätze und Bolzplätze, Freizeitanlagen) der aktiven Freizeitgestaltung. Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der Umweltbelastungen der Stadt. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2

Recht auf Benutzung, Haftung

(1) Jede Person hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Sonneberg für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(3) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist Kindern bis 14 Jahren vorbehalten, ausgenommen sind Bolzplätze und Grünsportplätze.

Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Verfügung.

=
=

=
=

====

=

Kindern unter 5 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Begleitung aufsichtsrechtlicher Personen gestattet.

Die Hinweise zur Benutzung der Spielgeräte sind zu beachten.

(4) Die Öffnungszeiten für Grünanlagen sind:

01.04. - 30.09. 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr

01.10. - 31.03. 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(5) Die Stadt Sonneberg kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.

(6) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(7) Die Benutzung von Wegen der Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege bzw. Wegeteile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt Sonneberg kenntlich gemacht werden.

(8) Die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 3

Verhalten in Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Anlage, ihre Einrichtungen und Gegenstände nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(3) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Sonneberg oder beauftragten Dritten ist auf Verlangen Folge zu leisten.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

a) Das Befahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Stadtbauhofes.

b) Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder diese koten zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen.

c) Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

=
=

=
=

====

=

- d) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- e) Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen.
- f) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
- g) Papier oder andere Abfälle wegzuwerfen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe/Abfallbehälter). Das Ablegen von Hausmüll, Sondermüll, Gewerbemüll, Klärschlamm ist verboten.
- h) Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen.
- i) Sport auszuüben, wie Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren, außer auf den dafür zugelassenen Flächen.
- j) Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeanlagen.
- k) Das Betreiben von offenen Feuerstellen und Grillplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
- l) Der Gebrauch von Wurf- oder Schleudergeräten sowie Schusswaffen.
- m) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel auf den Spielplätzen und in den Grünanlagen zum dortigen Genuss zu verbringen (Alkoholverbot).
- n) Sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern.
- o) Die ungenehmigte Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.

§ 4

Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung

- (1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Benutzung) der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z.B. die Nutzung von Grünanlagen für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.
- (2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Sonneberg. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.

=
=

=
=

====

=

- (3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Sonneberg (Amt V Bauamt) zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Stadt Sonneberg durch eine Sondernutzungserlaubnis eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Von dieser Regelung ausgenommen, sind Veranstaltungen die durch die Stadt Sonneberg selbst ausgeführt werden.
- (8) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (9) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Sonneberg unzulässig.
- (10) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (11) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Sonneberg mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5

Sondernutzung von Grünanlagen, Ausübung, Wiederherstellung

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.

=
=

=
=

====

=

(4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

§ 6

Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche

(1) Macht die Stadt Sonneberg von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Sonneberg keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(2) Die Stadt Sonneberg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünflächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Sonneberg keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Sonneberg für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Sonneberg von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Sonneberg erhoben werden.

§ 7

Sondernutzung von Grünanlagen – Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Sonneberg kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,

b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder

c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

=
=

=
=

====

=

(3) Entstehen der Stadt Sonneberg durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Sonneberg durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Sondernutzung von Grünanlagen – Gebühren

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.08.2004 und der 1. Änderung dieser Satzung vom 04.10.2018 geregelt.

§ 9

Beseitigungspflicht

(1) Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Sonneberg die für die Wiederherstellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung.

§ 10

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung

a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in Grünanlagen und Spielplätzen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

=
=

=
=

====

=

c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden oder mit einem Betretungsverbot belegt werden.

§ 11 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Kinderspiel- und Bolzplätze sowie der Park- und Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen (Anlage 1) besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung handelt:

- a) § 2 Recht auf Benutzung
- b) § 3 Verhalten in Grünanlagen
- c) § 4 Sondernutzung von Grünanlagen
- d) § 9 Benutzersperre
- e) § 10 Platzverweis und Betretungsverbot

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der festgesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadtverwaltung Sonneberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

=
=

=
=

=====

=

(2) Gleichzeitig tritt die

* Die Satzung der Stadt Sonneberg über die Benutzung von Grünanlagen vom 27.10.2003,

* 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg über die Benutzung von Grünanlagen (GAS-SON) vom 20.4.2009,

* 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg über die Benutzung von Grünanlagen (GAS-SON) vom 07.Mai 2013

außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 02.10.2018

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

=
=

=
=

=====

=

Anlage1:

Übersicht über alle Grünanlagen der Stadt Sonneberg

| Anlage | Gemarkung | Flurstück | Größe |
|-------------------------------|--------------|---|---------------------------|
| Stadtpark | Sonneberg | 1285/86, 1285/83 1285/85; 1291/21; 1292/60; 1291/20 1291/19; 1290/11 | 14.369,88 m ² |
| Forsthaus | Sonneberg | 1351/197 | 1.114,00 m ² |
| Bert-Brecht-Anlage | Oberlind | 1650/46; 1683/2; 1650/245 | 1.772,00 m ² |
| Hanns-Arthur-Schoenau-Platz | Sonneberg | 1850/157 | 764,00 m ² |
| Kirchwiesen | Sonneberg | 1027/2; 1032/5 | 5.694,00 m ² |
| Juttaplatz | Sonneberg | 1267/17 | 1.402,67 m ² |
| WORA Stadtplatz | Oberlind | 1650/319; 1650/322 | 1.764,00 m ² |
| WORA Wohngebietspark | Oberlind | 1650/304, 1771/15, 1650/76, 1650/334 | Ca. 25.000 m ² |
| Woolworth-Platz | Sonneberg | 1999/12, 1999/13 | ca. 5.900 m ² |
| Marienthal/Haselbach | Haselbach | 57/14 | ca. 700 m ² |
| Ortsplatz/Haselbach | Haselbach | 139/37 (Teilfläche) | ca. 100 m ² |
| Oberer Teich/ Spechtsbrunn | Spechtsbrunn | 123/17, 124 | ca. 1000 m ² |

künstlich geschaffene Wasserflächen

| Anlage | Gemarkung | Flurstück | Größe |
|--|-----------|------------------|-----------------------|
| Teich Stadtpark | Sonneberg | 1290/11; 1291/19 | 390,00 m ² |
| Wasserspiele Hanns-Arthur-Schoenau-Platz | Sonneberg | 1850/157 | 68,00 m ² |

=
=

=
=

=====

=

Spielplätze

| Name | Gemarkung | Flurstück | Größe |
|--|----------------|------------------------------|--------------------------|
| Am Mühlrain | Steinbach | 213/7 | ca. 1.300 m ² |
| Steinacher Straße | Hüttensteinach | 152/12 u. 170/22 | ca. 2.300 m ² |
| Siedlungsstraße | Hüttensteinach | 106/15 | ca. 1.700 m ² |
| Feldstraße | Hönbach | 164/16, 170/14, 163/13 | ca. 1.600 m ² |
| Bürgerschule | Sonneberg | 982/13 (Teilfläche) | ca. 1.660 m ² |
| Marienstraße | Sonneberg | 1078/20 | ca. 700 m ² |
| Pfarrgarten Oberlind (Eigentum Pfarrei Oberlind) | Oberlind | 24/6 (Teilfläche) | ca. 1.000 m ² |
| Wehd | Sonneberg | 1669/8 | |
| Göppinger Straße | Oberlind | 1650/74 | ca. 3.000 m ² |
| Am Schulgarten | Sonneberg | 1832/8 | |
| Spielmeile Innenstadt | Sonneberg | | |
| Spielelemente PIKO- Platz | Sonneberg | | |
| Stadtpark | Sonneberg | 1285/83 | ca. 1.900 m ² |
| Rathenaustraße | Sonneberg | 2078/23 | ca. 430 m ² |
| Neufang | Neufang | 248/16 (Teilfläche) | ca. 670 m ² |
| Name | Gemarkung | Flurstück | |
| Unterlind | Unterlind | 236/3 (Teilfläche) | Ca. 650 m ² |
| Gorkistraße | Oberlind | 1668/70; 1668/24; 1668/80 | Ca. 4.560 m ² |
| Oberer Graben | Sonneberg | 525/7 | Ca. 890 m ² |
| Haselbach | Haselbach | 57/14 | ca. 200 m ² |
| Spechtsbrunn | Spechtsbrunn | 122/19, 122/8, 115/3 | ca. 580 m ² |
| Hasenthal | Hasenthal | 434/54 | ca. 600 m ² |

=
=

=
=

====

=

| Name | Gemarkung | Flurstück | Größe |
|-------------|-------------|-----------|-------------------------|
| Blechhammer | Hüttengrund | 128/22 | ca. 600 m ² |
| Hüttengrund | Hüttengrund | 28/9 | ca. 1500 m ² |

Freizeit-/Sportanlage

| Name | Gemarkung | Flurstück | Größe |
|-------------------------------------|-----------|-------------------------------|--------------------------|
| Kleinspielfeld WORA | Oberlind | 1650/76 | ca. 1.900 m ² |
| Skateanlage Dammstraße | Sonneberg | 1931/61 | ca. 2.000 m ² |
| Skateanlage Stadion | Sonneberg | 1806/60 | ca. 570 m ² |
| Bolzplatz F.-Ludwig- Jahn-Straße | Oberlind | 1650/314 | ca. 1.600 m ² |
| Bolzplatz Hönbach | Hönbach | 390/3, 392/2, 393/5, 393/7 | ca. 8.000 m ² |
| Bolzplatz Neufang | Neufang | 451/11 | ca. 7.500 m ² |

=
=